

# Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Der Verband... Der Gewerkschaften Deutschlands...

Sonnabend 25. März

Verbandsrat... Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen...

**11. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.**  
Die glückliche Arbeit... Jugend- und Arbeitszeitgesetz...

**11. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands.**  
Am 19. Juni d. J. findet in Leipzig der XI. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands statt...

**Wahlkreise.**  
Der erste Wahlkreis wählt einen Delegierten und umfasst die Zahlstellen der Gause Samburg und Vorhausen...

Der zweite Wahlkreis wählt einen Delegierten und umfasst die Zahlstellen des Gause Serford mit dem Vorort Wüne.

Der dritte Wahlkreis wählt einen Delegierten und umfasst die Zahlstellen der Gause Köln, Frankfurt a. M. und Gießen mit dem Vorort Köln.

Der vierte Wahlkreis wählt einen Delegierten und umfasst die Zahlstellen der Gause Heidelberg, Speyer und Pflersheim mit dem Vorort Heidelberg.

Der fünfte Wahlkreis wählt einen Delegierten und umfasst die Zahlstellen der Gause Dresden und Erfurt mit dem Vorort Dresden.

Der sechste Wahlkreis wählt einen Delegierten und umfasst die Zahlstellen der Gause Breslau und Berlin mit dem Vorort Breslau.

**Wahlreglement.**  
Die Bevollmächtigten derjenigen Zahlstellen, die für die einzelnen Wahlkreise als Vororte bestimmt sind...

Der erste Bevollmächtigte ist der Vorsitzende der eingeleiteten Zentralwahlprüfungskommission.

Die Wahlstellen in den Zahlstellen bilden die Bevollmächtigten und Revisoren der betreffenden Zahlstellen.

Die Wahlen der Delegierten erfolgen am Sonntag, dem 7. Mai d. J. Die Wahlzeit, die von den Zahlstellen festzusetzen ist, beträgt 4 Stunden.

Die von den Zentralwahlprüfungskommissionen der einzelnen Wahlkreise festgestellten Wahlergebnisse sind spätestens bis zum 15. Mai d. J. an den Verbandsvorstand einzufenden.

Am üblichen sechsten bis zum 1. 2. 5. 6. 7. 8. 4. 5. 6. 7. und 8) und § 7 (Abs. 3, 4, 5, 6, 7 und 8) des Wahlreglements (siehe Verbandsstatut).

Etwaige entstehende Wahlprotesten sind aus den Zahlstellen zu bestricken; die Kosten der Delegation trägt der Verband.

## Der Verbandsvorstand.

**Die gleitende Lohnskala.**  
Die sprunghaft steigende Löhne, die jede Lohnhöhung in kurzer Zeit wieder überholt, hat das Problem der gleitenden Lohnskala erneut in den Vordergrund gerückt. Gegenwärtige Ausschüßungen zu diesem Problem...

sen richtig erkannt und sich vor einer kritiklosen und mechanischen Anwendung hütet.

Die Lösung liegt zunächst in einer zuverlässigen und vertrauenswürdigem Maßstab der zehrenden Teuerung voraus.

Die einschlägigen Vorkriterien der gleitenden Lohnskala verlangen nur, daß die Löhne diesen Teuerungszahlen in regelmäßigen, etwa monatlichen, Rhythmen ohne weiteres angepaßt werden.

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiterer lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

Ein weiteres lohnpolitisches Bedenken: Welcher Zeitpunkt und welcher Lohn soll als Ausgangspunkt für die Skala genommen werden?

gesetzgebenden Körperschaften sowie den in Betracht kommenden Ministerien...

1. Das Gesetz soll auf die Arbeiter und Angestellten aller Berufsgruppen ausgedehnt werden.

2. Jugendliche unter 16 Jahren sollen nur 6 Stunden am Tage arbeiten dürfen; für die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 45 Stunden.

3. Die Arbeitszeit muß in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends liegen; nach der Arbeitszeit muß eine 12stündige Ruhezeit vorhanden sein.

4. Die Nachtarbeit Jugendlicher soll unter keinen Umständen (auch nicht in sogenannten Saisonbetrieben) zugelassen werden.

5. Die für den Unterricht an den Pflichtfortbildungsschulen notwendige Zeit ist in die 45-Stunden-Arbeitswoche einzurechnen.

6. Die Genehmigung von Überstunden soll sich nicht auf Jugendliche erstrecken.

7. Abweichungen von diesen Schutzbestimmungen für Veranstaltungen theatralischer, musikalischer Art oder für Schaustellungen usw. wie sie im Gesetzgebungsbeschluss enthalten sind, sollen nur dann von den Jugendämtern gestattet werden, wenn höheres Ministerinteresse dies rechtfertigt.

8. Die Kontrolle der Betriebe auf Anheftung der Jugendbeschäftigungsbefreiungen soll von den Gewerbe- und Handelsinspektionen in enger Verbindung mit besonderen Beauftragten der Berufsorganisationen erfolgen.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat die örtlichen Gruppen der ihm angehörenden Verbände aufzufordern, für diese Forderungen am Sonntag, dem 26. März, in Jugendkundbesprechungen einzutreten.

## Lohn- und Tarifbewegungen.

### Aus der Zigarrenindustrie.

**Lohnsicherung und Tarifvertrag.**  
Am 16. und 17. März waren in Cassel die Vertreter der freiwerbschaftlich organisierten Arbeiter der Zigarrenindustrie aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen...

Am 16. und 17. März waren in Cassel die Vertreter der freiwerbschaftlich organisierten Arbeiter der Zigarrenindustrie aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen...

Am 16. und 17. März waren in Cassel die Vertreter der freiwerbschaftlich organisierten Arbeiter der Zigarrenindustrie aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen...

Am 16. und 17. März waren in Cassel die Vertreter der freiwerbschaftlich organisierten Arbeiter der Zigarrenindustrie aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen...

Am 16. und 17. März waren in Cassel die Vertreter der freiwerbschaftlich organisierten Arbeiter der Zigarrenindustrie aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen...

Am 16. und 17. März waren in Cassel die Vertreter der freiwerbschaftlich organisierten Arbeiter der Zigarrenindustrie aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen...

Am 16. und 17. März waren in Cassel die Vertreter der freiwerbschaftlich organisierten Arbeiter der Zigarrenindustrie aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen...

Am 16. und 17. März waren in Cassel die Vertreter der freiwerbschaftlich organisierten Arbeiter der Zigarrenindustrie aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen...

Am 16. und 17. März waren in Cassel die Vertreter der freiwerbschaftlich organisierten Arbeiter der Zigarrenindustrie aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen...

Am 16. und 17. März waren in Cassel die Vertreter der freiwerbschaftlich organisierten Arbeiter der Zigarrenindustrie aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen...

## Jugend und Arbeitszeitgesetz.

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat sich in eingehender Weise mit den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes befaßt...

Der Reichsausschuss der Arbeiterjugendorganisationen hat sich in eingehender Weise mit den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes befaßt...

Schloßheit, welches die Tabakarbeiter, gestützt auf die freigemeinschaftliche Organisation, mit Zuversicht in die Zukunft blicken läßt.

Mit der Aufstellung und Einreichung des Tarifentwurfs und der Forderung allein ist es aber nicht getan. Am 20. März, morgens 9 Uhr, beginnen in Seidelberg im 'Europäischen Hof' die Verhandlungen der kleinen Tarifkommission. Mit welchem Resultat diese enden werden, kann niemand im voraus sagen. Die Tabakarbeiter wissen, daß sie auf ihre eigene Kraft angewiesen sind und daß die Verhandlungen entscheidend beeinflusst werden von der Macht, die hinter den Unterhändler steht. Diese Macht ist der Deutsche Tabakarbeiter-Verband. Ihn nach jeder Richtung hin zu stärken muß die Aufgabe aller Verbandsmittglieder sein.

Am 18. März wurde der von der Konferenz unseres Verbandes beschlossene Entwurf mit den Vertretern der beiden anderen Tabakarbeiterorganisationen beraten und nach ungenügenden Verhandlungen mit der Lohnforderung an den R. d. B. abgelehnt. Nachstehend lassen wir den Brief und den Entwurf im Vorlauf folgen, ebenso die vom R. d. B. eingereichten Änderungsanträge. Wir enthalten uns darüber jeglichen Urteils und bemerken nur, daß der R. d. B. sich vorbehalten hat, in der Verhandlung weitere Änderungsanträge zu stellen.

Café, den 18. März 1922.

III. Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller E. V. Berlin.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen die von uns aufgestellten Forderungen zum Lohnabkommen im Reichstarifvertrag. Wir bemerken dazu, daß die darin enthaltenen Lohnsätze sich im allgemeinen aus den bisherigen Reichsgrundlöhnen und allen bisher vereinbarten Teuerungszulagen zusammensetzen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß zugleich gewisse Härten in der Entlohnung beseitigt worden sind.

Um einen übersichtlichen Aufbau des Reichstarifvertrages und der Bezirksstrafe zu ermöglichen, schlagen wir vor, die bisherigen Bezirks- und Ortszuschläge zusammenzufassen und nur durch entsprechende Ortszuschläge, die den Verhältnissen angepaßt sind, zu ersetzen.

Um die zur Zeit bestehende Teuerung abzuwecken, beantragen wir eine Teuerungszulage in Höhe von 50 Prozent auf die Gesamtlöhne zu vereinbaren. Da die am 1. März in Bad Nauheim vereinbarte Teuerungszulage auch nicht im entferntesten den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt, halten wir es für dringend erforderlich, daß schon in der am 30. d. M. stattfindenden Sitzung des Tarifausschusses vor der Regelung der Reichstariflöhne eine Teuerungszulage vereinbart werden muß.

(Unterschriften.)

Entwurf zum Teuerung des Reichstariflöhne 1922.

IV. Arbeitslohn.

A. Zigarrenmacher (Mischelmacher und Rollen).

1. Die Löhne für das Zigarrenmachen werden unterteilt:

I. Nach der Arbeitsart und zwar für

F. Formenarbeit aus 8 (mit einem Mischelmacher aus 12) und mehr Formen,

G. Formenarbeit aus 1-4 Formen (Sandpresse oder Formenquetsche).

H. Sand- und Pennalarbeit aus 25 und mehr Pennalen.

II. Nach Kassonunterteilungen und zwar für:

Fassonklasse a) einfache, schmale, einfache gerade und einfache halbschräge Fassons,

Fassonklasse b) schräge und Ankerfassons,

Fassonklasse c) Torpedo- und Kegelfassons,

Fassonklasse d) Trompeten-, etc. und besonders schmerzte Fassons.

III. Nach Gewicht und Länge und zwar:

bei einer Länge von 13 cm und darunter

a) in Arbeitsart F Q bis 10 1/2 Pfd., in Arbeitsart H bis 12 Pfd., vorgeschriebenes Ablieferungsgewicht.

Für jede angefangenen weiteren 1 1/2 Pfd. werden Gewichtsuschläge vereinbart (siehe 2. Aufschläge b).

2. Für die Herstellung von 1000 Zigarren einl. der Winkel werden festgesetzt folgende

a) Reichsgrundlöhne für Formenarbeit aus 8 (mit einem Mischelmacher aus 12) und mehr Formen (Arbeitsartsklasse F):

Gewicht 10 1/2 12 13 1/2 15 16 1/2 18 Pfd.

Fassonl. A 157,- 162,- 168,- 175,- 183,- 192,- 198,-

B 165,- 172,- 180,- 189,- 199,- 210,- 216,-

C 175,- 184,- 194,- 205,- 217,- 230,- 236,-

D 187,- 198,- 210,- 223,- 237,- 252,- 258,-

b. für kopflose Zigarren im Ablieferungsgewicht von 8-12 Pfd. in Fassonklasse A kann ein Abschlag vom Rollenlohn vereinbart werden.

c. Reichsgrundlöhne für Formenarbeit aus 1-4 Formen (Sandpresse oder Formenquetsche) (Arbeitsartsklasse Q):

Gewicht 10 1/2 12 13 1/2 15 16 1/2 18 Pfd.

Fassonl. A 200,- 206,- 213,- 221,- 230,- 240,- 246,-

B 210,- 218,- 227,- 237,- 248,- 260,- 266,-

C 222,- 232,- 243,- 255,- 268,- 282,- 288,-

D 235,- 246,- 261,- 275,- 290,- 305,- 311,-

d. Reichsgrundlöhne für Sand- und Pennalarbeit (Arbeitsartsklasse H):

Gewicht 12 13 1/2 15 16 1/2 18 19 1/2 Pfd.

Fassonl. A 248,- 256,- 266,- 278,- 292,- 308,- 314,-

B 261,- 271,- 283,- 297,- 313,- 331,- 337,-

C 275,- 285,- 302,- 318,- 336,- 356,- 362,-

D 293,- 307,- 323,- 341,- 361,- 383,- 389,-

e) Die Löhne gelten bei Verwendung von Sumatra-, Borneo- oder Javaerde, sowie bei Verwendung von entrippter und aufgesetzter Decke, angefeuchtem Umblatt und entrippter oder geschnittener, verarbeitungsfähiger Einlage.

Die Löhne erfordern 3 u f l ä g e :

a) Bei Verwendung von Mexiko, Brasil, Savanna, Yara, Cuba, Kentuindecke, Carmen oder Dominodecke und zwar in Höhe von M 20,-. Bei Verwendung von Vorkenland- und Inlanddecke und zwar in Höhe von M 12,-, wobei die vorgesehene Gewichtsklassen bis zu einem Pfund überschritten werden dürfen.

b) bei einem 18 Pfund bezog. 18 1/2 Pfund übersteigendem Gewicht; und zwar ergibt sich die Höhe der Zuschläge aus der progressiven Steigerung in den ersten 6 Gewichtsklassen der Reichsgrundlöhne.

c) bei Ausgabe von Material, dessen Zurückführung nicht den obigen Vorschriften entspricht.

- d) für Buttröpf, Kugelspitze, Verlängerung: Über die Form hinaus, wenn abgemittelt usw.
e) für besonders dünne Zigarren und solche, die länger als 13 cm sind.
f) bei Verwendung von weniger als 25 Pennalen bei Pennalarbeit.
g) bei Verwendung von 5 bis 7 Formen (mit einem Mischelmacher bis 11 Formen) - sogenannte Wechselarbeit.

4. Zigarillos.

Der Reichsgrundlohn für 1000 Stück Zigarillos, einerlei welcher Herstellungsort, beträgt bei Verwendung von Sumatra-, Borneo-, Javaerde, sowie bei Verwendung von entrippter und aufgesetzter Decke, angefeuchtem Umblatt und entrippter oder geschnittener, verarbeitungsfähiger Einlage M 114,-.

Der Lohn erfährt Zuschläge

a) für schwierige Extrafassons M 12,50 pro Tausend.

b) für 9-10 cm lange Fassons 2 M., 10-11 cm lange Fassons weitere 4 M., 11-12 cm lange Fassons weitere 6 M., für über 12 cm für jedes angefangene cm M 8,-.

c) für über 9 cm lange dünne Fassons, die gleichzeitig 6 mm und darunter im Durchmesser haben, für jedes cm M 12,50.

d) bei Verwendung von Mexiko, Brasil, Savanna, Yara, Cuba, oder Kentuindecke und zwar bei Zigarillos im Gewicht bis 6 Pfd. M 10,-, bei Zigarillos im Gewicht von 6-8 Pfd. M 12,- pro Tausend, wobei die vorgesehene Gewichtsklassen bis zu 1/2 Pfund überschritten werden dürfen.

e) bei Verwendung von Vorkenland- und Inlanddecke, Zigarillos im Gewicht bis 6 Pfd. M 6,-, Zigarillos im Gewicht von 6-8 Pfd. M 8,-, wobei die vorgesehene Gewichtsklassen bis zu 1/2 Pfund überschritten werden dürfen.

f) für Zigarillos über 6 Pfd. M 4,- je Pfund, für Zigarillos unter 6 Pfd. M 6,- je Pfund.

g) für Korkebla oder Drahteinlage findet betriebliche Regelung statt.

h) für Zigarillos mit abgerolltem Kopf ohne Spitze.

i) bei Ausgabe von Material, dessen Zurückführung nicht den obigen Vorschriften entspricht.

Es wird hierzu vereinbart:

1. Wenn bei der Zigarillosfabrikation technische Einrichtungen, weitgehende Arbeitshilfe, sowie Arbeitsvereinfachungen bestehen oder eingeführt werden durch welche sich die Arbeitsleistung der Zigarillosarbeiter erhöht, so wird die Berechtigung einer Voreinrichtung, welche betrieblich mit der gesetzlichen Arbeitervertretung unter Hinzuziehung der zuständigen Organisationsvertreter festzusetzen ist, anerkannt.

2. Werden Zigarillosarbeiter aus Zigarren oder Zigarrenarbeiter aus Zigarillos umgewechselt, so ist ein etwa entfallender Wiedereinstellungslohn bis zur Dauer von sechs Wochen zu leisten.

B. Sortierer.

Für das Sortieren und Packen von Zigarillos ist grundsätzlich derselbe Lohn zu bezahlen, wie er im Reichstarif für gutliegende Zigarren vereinbart ist.

Werden die Sortierer dauernd mit der Zigarillosfortführung beschäftigt, so ist ein Abschlag von 10 Proz. vom Reichsgrundlohn zulässig.

Für die als schwierige Extrafassons bezeichneten Zigarillos gilt dieser Abschlag nicht.

Wenn in Betrieben Einrichtungen vorhanden sind, wodurch eine Erhöhung der Arbeitsleistung erzielt wird, so ist ein weiterer Abschlag zulässig, welcher betrieblich mit der gesetzlichen Arbeitervertretung unter Hinzuziehung der zuständigen Organisationsvertreter festzusetzen ist.

Zu diesen Zigarilloslöhnen kommen die für die Zigarrenherstellung im Reichstarif festgelegten Ortszuschläge.

5. Stumpen.

Die Fassons für Stumpen werden eingeteilt in gerade und halbschräge.

Für gerade Stumpen bei einer Normallänge bis zu 18 cm und einem Ablieferungsgewicht bis zu 10 Pfund wird für das Doppelmille ein Reichsgrundlohn von M 128 vereinbart.

Für halbschräge Stumpen bei einem Ablieferungsgewicht bis zu 10 Pfund und einer Länge bis zu 18 cm wird ein Reichsgrundlohn von M 132,- für das Doppelmille vereinbart.

Für 1 1/2 Pfund Mehrablieferungsgewicht ist ein Zuschlag von M 4,- für das Doppelmille zu bezahlen, wobei für jede Gewichtsklasse die Länge der Doppelstumpen um 1/2 bis 20 cm anwachsen kann.

Für Doppelstumpen über 20 cm Länge muß in den Bezirken ein Längenzuschlag vereinbart werden.

Für Zigarillos mit angefeuchtem Umblatt bis zu 15 cm Länge und bis zu 10 Pfund Ablieferungsgewicht wird ein Reichsgrundlohn von M 140,- und für Virginia mit angefeuchtem Umblatt bis zu 20 cm Länge und bis zu 10 Pfund Ablieferungsgewicht von M 140,- vereinbart.

Für 1 1/2 Pfund Mehrablieferungsgewicht, wobei die Länge in jeder Gewichtsklasse weder um 1/2 cm steigen kann, ist ein Gewichtszuschlag von M 9,- für das einfache Mille zu bezahlen.

Für Savanna-Virginia mit angefeuchtem Umblatt bei einem Ablieferungsgewicht bis zu 12 Pfund und einer Normallänge bis zu 20 cm beträgt der Reichsgrundlohn M 133,- für das einfache Mille.

Für alle anderen Spezialitäten sind die Löhne bezüglich zu vereinbaren. Zur Erzielung stabiler Lohnsätze muß zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Arbeitervertretung das Ablieferungsgewicht der einzelnen Fabrikate derselbst ermittelt werden, daß es

1. bei nasser Arbeit am nächsten Morgen,

2. bei trockener Arbeit am selben Abend mehrere Tage lang festzustellen und der Durchschnitt auszurechnen ist.

Bei Verwendung der im Reichstarif unter II a Ziff. 4 a genannten Auslanddecken einschließlich Virginia erhöht sich der Rollenlohn um M 14,50, bei Vorkenland- und Inlanddecken um M 9,50 für das Doppelmille bei Stumpen und das einfache Mille bei allen anderen Fabrikaten, wobei das vorgeschriebene Ablieferungsgewicht um ein Pfund überschritten werden darf.

Die vereinbarten Grundlöhne gelten für alle üblichen Arbeitsmethoden, für die dabei noch nicht erfassten Erfindungen sind betriebliche Vereinbarungen zu treffen.

Für die Materialzubereitung gelten die Bestimmungen des Reichstariflöhne.

Da die Handhabung der Sortiererei und Packerei in den einzelnen Betrieben und Bezirken ganz verschieden ist, muß die Entlohnung der dazu erforderlichen Arbeitsleistungen bezüglich der Regelung überlassen bleiben.

Table with 3 columns: gultig, wenig gultig, Abschlag. Rows include: 1. Der Grundlohn beträgt für 1000 Zigarren, Vorfortierern bis zu 5 Farben, Dieser Lohn erhöht sich für a) reinfortierten (rot und sah), hell und dunkel, blank und mahl, bis zu 25 Endfarben, von 26 bis zu 35 Endfarben, etc.

- 3. Kistenmacher, Nagler, Bekleber und Fertigmacher. 1. Der Grundlohn beträgt für a) Kisten, vollständig beklebt mit Streifen, Sämannstreifen, Auszug, Deckelblech und Ausleger für 100 Kisten M 52,-, b) Kisten mit Deckelstreifen, Rahmenstreifen, Schwarzstreifen und Auszug, sonst blank für 100 Kisten M 34,-, c) verbandfertig machen, Lukenstift, Schlüssel oder Bandrolle für 100 Kisten M 6,50, Diese Löhne sind für Handarbeit maßgebend; bei Maschinenarbeit ist ein entsprechender Abschlag zu machen.

- 2. Die unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Arbeiten, sowie solche, die eine Mehrarbeit erfordern, unterliegen der näheren Vereinbarung. D. Zeitlohnarbeiter. 1. Die unter IV A, B, C nicht aufgeführten Arbeiten werden im Zeitlohn berechnet. Der Grundlohn beträgt: a) für männliche Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren, von 15 bis 16, 16 bis 18, 18 bis 20, über 20, b) für weibliche Arbeiter im Alter bis zu 15 Jahren, von 15 bis 16, 16 bis 18, 18 bis 20, über 20.

- 2. Bei Beschäftigung nicht vollqualifizierter Arbeiter und Arbeiterinnen unterliegt die Höhe der Löhne betrieblichen Vereinbarungen nach den in der Anlage 2 aufgestellten Grundätzen. E. Zurichter. 1. Die Festsetzung der Zurichterlöhne unterliegt der betrieblichen Vereinbarung. Für die Höhe der Löhne der Zigarrenarbeiter erreicht werden können. F. Sonderarbeiten. 1. Die unter IV, A-D festgesetzten und die noch zu vereinbarenden Löhne gelten nur für die hier aufgeführten Arbeiten einl. der täglichen Reinigung des eigenen Arbeitsplatzes. Weitere Arbeiten dürfen von den Akkordarbeitern nur in besonderen Fällen verlangt werden. Diese Arbeiten sind besonders zu vergüten und zwar nach den für Zeitlohnarbeiter festgelegten Lohnsätzen.

- 2. Werden Akkordarbeiter vorübergehend im Zeitlohn beschäftigt, so muß ihnen der bisher erzielte durchschnittliche Verdienst - sofern dieser höher ist als der in Frage kommende Zeitlohn - weiter gezahlt werden. W. Änderungenanträge des R. d. B. Zum Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung vom 4. Juni 1921 und zu den Bezirksarbeitsverträgen.

- Zum Reichstarifvertrag; zu III Festen: Die Abträge Nr. 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung: 1. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres in der Zigarrenherstellung beschäftigt sind, haben Anspruch auf Ferien an 8 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes und unter Weiterzahlung der aufstehenden Rauchzigarren an die männlichen Arbeiter. Arbeiter, die erst nach dem 1. November in die Zigarrenherstellung eingetreten sind, haben Anspruch auf soziale Zuzahlung der Gesamtferien (aufgezogen auf volle Tage), wie zwischen dem Tage ihres Dienstantrittes und dem kommenden 31. Oktober noch volle oder angefangene Monate liegen. 3. Alle Arbeiter erhalten grundsätzlich dort ihre Ferien, wo sie bei Beginn der Ferien das betreffende Betriebes in Arbeit stehen. Scheidet ein Arbeiter, der die ihm zustehenden Ferien noch nicht hatte, aus einem Be-



Hofmannen E. Hyment. Am 7. März fand eine sehr gut besuchte Versammlung statt. Die Besuche waren von den Arbeitern...

Am 8. März fand im Saal von H. Gienandt eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher die Beschlüsse...

Am 10. März fand im Saal von H. Gienandt eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher die Beschlüsse...

Am 12. März fand im Saal von H. Gienandt eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher die Beschlüsse...

Am 14. März fand im Saal von H. Gienandt eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher die Beschlüsse...

ermöglichen, halbes Jahr menschenleer zu sein, was die Arbeiter...

Am 11. März fand im Saal von H. Gienandt eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher die Beschlüsse...

Am 12. März fand im Saal von H. Gienandt eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher die Beschlüsse...

Am 13. März fand im Saal von H. Gienandt eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher die Beschlüsse...

Am 14. März fand im Saal von H. Gienandt eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher die Beschlüsse...

Am 15. März fand im Saal von H. Gienandt eine gutbesuchte Mitgliederversammlung statt, in welcher die Beschlüsse...

Verbandssteil. Diese Statistikarten sind mit dieser Nummer des 'Tabak-Arbeiter' verbunden...

- 28. Februar: Reichsliste 3000... 29. März: Hamburg 7000... 30. März: Berlin 1000... 31. März: ...

Mitgliederbuch. Mit diesem Buch sind die Namen aller Mitglieder...

Arbeitsmarkt. Öffentliche Stellen. Für die Zigarrenindustrie sind ein Zigarrenarbeiter...

Briefkasten. Die Briefkasten-Liste der D. Z. A. kann in dieser Woche nicht...

L. Cohn & Co., Berlin N. Gebründet 1870. Frunnenstr. 24. Rohtabake-Maschinenfabrik. Sämtliche Utensilien und Maschinen zur Zigarren- und Tabakfabrikation.

Job. Heinrich Müller, Tabak- u. Zigarren-Fabriken A.-G. Abt. Rottabak, Bremen, Valentinssteig 97. Sämtliche Preise verzoigt.

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken. Moderne Muster in praktischer Ausführung. Verlangen Sie meine Preislisten.

Bernhard R Müller, Magdeburg. Rohrtabak-Groß- und Kleinhandlung. Große Auswahl - Billige Preise. Preisliste gratis und franko.

Kindererziehung. Am 30. März 8. Projekt. Kinder-Damen Herren 40 42 43 44 47 49 26.- 32.- 41.- 44.50 48.- p. Paar.

Gestorben: Am 31. Dezember starb zu Heidelberg-Kirchheim die Zigarrenarbeiterin Anneliese Stettmann, 34 Jahre alt.